

BERICHT UND ANTRAG DES PARLAMENTSBIROS

AN DAS GEMEINDEPARLAMENT

Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments der Stadt Olten (SRO 121)/Teilrevision

Sehr geehrte Frau Präsidentin
sehr geehrte Damen und Herren

Das Büro des Gemeindeparlaments unterbreitet Ihnen folgenden Bericht und Antrag:

1. Ausgangslage

Am 26. Januar 2023 wurde ein parlamentarischer Antrag von Christine von Arx (SP/JSP) betr. Ergänzung des Geschäftsreglements: Abschreibung von Aufträgen einstimmig erheblich erklärt. Darin wurde der Stadtrat beauftragt, eine Änderung von Art 63 des Geschäftsreglements des Gemeindeparlaments vorzulegen, welche vorsieht, dass ein Auftrag zusammen mit der Erheblicherklärung (d.h. gleichzeitig) abgeschrieben werden kann.

Die Antragstellerin begründete ihr Begehren dahingehend, dass sich anlässlich der letzten Sitzungen gezeigt habe, dass Aufträge «Anregungen» enthielten, die der Stadtrat bereits am Umsetzen sei. Würden solche Aufträge erheblich erklärt, sei der Stadtrat verpflichtet, dem Parlament innerhalb von 2 (bei ehem. Motionen) bzw. 1 Jahr (bei ehem. Postulaten) einen Beschlussesantrag bzw. einen Bericht vorzulegen. Ergebe sich aus der Beantwortung eines Auftrags, der auf eine Berichterstattung abziele (ehem. Postulat), dass der Stadtrat ein Anliegen bereits geprüft habe und an der Umsetzung sei, so wäre er trotzdem verpflichtet, einen Bericht zu erstatten. Dies führe zu einem unnötigen Mehraufwand.

Um diesen Mehraufwand zu verhindern, müsste ein solcher Auftrag nicht erheblich erklärt werden. Dies würde allerdings signalisieren, dass bei einer Frage aus Sicht des Stadtrats und des Parlaments kein Handlungsbedarf bestehe, obwohl der Stadtrat an der Lösung eines Problems arbeite und das Parlament mit der Stossrichtung einverstanden sei. Dies wäre eine widersprüchliche Meinungsäusserung. Sinnvoll wäre es deshalb, das Parlament könnte einen «Prüfungsauftrag» erheblich erklären und gleichzeitig abschreiben. Dadurch könnte das Parlament die Wichtigkeit eines Anliegens betonen, gleichzeitig aber anerkennen, dass der Stadtrat das Anliegen bereits aufgenommen habe. Der Stadtrat müsste dann keinen (nachträglichen) separaten Bericht verfassen.

Der Stadtrat hatte in seiner Stellungnahme zum parlamentarischen Antrag festgehalten, in der Tat habe sich nach der Abschaffung der «Abschreibung» von Vorstössen eine bei der Überarbeitung der Geschäftsordnung nicht vorausgesehene Konstellation ergeben: Wenn das betreffende Anliegen bereits geprüft und/oder in Arbeit sei, mache es wenig Sinn, einen zusätzlichen Auftrag in gleicher Sache erheblich zu erklären und damit zusätzlichen Aufwand in Form einer neuerlichen Berichterstattung zu provozieren. Beantrage der Stadtrat indessen aus diesem Grund eine Nichterheblicherklärung und/oder beschliesse das Parlament eine solche, mache es den (falschen) Anschein, dass in dieser Sache kein Handlungsbedarf besteht. Auch der Stadtrat würde daher eine Wiedereinführung der Abschreibungsmöglichkeit für erheblich erklärte, aber bereits in Prüfung oder Arbeit befindliche oder sogar erledigte Anliegen begrüssen.

2. Erwägungen

Die Möglichkeit der Abschreibung war in der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments bis zur Teilrevision vom 28. Januar 2021 im damals gestrichenen Art. 65 enthalten, allerdings im Zusammenhang mit der damaligen Berichterstattung zu überwiesenen Motionen und Postulaten alle zwei Jahre:

Art. 65 Weiterbehandlung, Erledigung und Abschreibung

Bei dem Stadtrat überwiesenen Motionen und Postulaten ist alle zwei Jahre dem Gemeindeparlament über den Stand der einzelnen Geschäfte Bericht zu erstatten.

Sofern Massnahmen zur Durchführung eingeleitet sind oder sich der Vorstoss als undurchführbar erweist, ist ein begründeter Antrag auf Abschreibung zu unterbreiten.

Die unerledigten Motionen und Postulate sind im Verwaltungsbericht aufzuführen.

Im Sinne des einstimmig erheblich erklärten Antrags legt das Büro des Gemeindeparlaments zur Wiederaufnahme der Abschreibungsmöglichkeit eine Teilrevision der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments vor. Begründet werden kann ein Abschreibungsantrag – wie in der ursprünglichen Fassung der Geschäftsordnung vorgesehen und von der Verfasserin des parlamentarischen Antrags wieder eingebracht – damit, dass bereits Massnahmen zur Durchführung eingeleitet wurden. Das ebenfalls in der ursprünglichen Fassung der Geschäftsordnung enthaltene Argument der Undurchführbarkeit eines Auftrags stand im Zusammenhang mit der Berichterstattung alle zwei Jahre und hat zum Zeitpunkt der Erheblicherklärung keine Relevanz bzw. müsste eigentlich zu einer begründeten Nichterheblicherklärung führen.

Neu soll – analog zu § 85 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Kantonsrates¹ – in Art. 63 ein zusätzlicher Abs. 9 aufgenommen werden:

alt	neu
<p><i>Art. 63 Behandlung</i></p> <p>¹ Der Präsident oder die Präsidentin gibt dem Gemeindeparlament und dem Stadtrat den Eingang bekannt.</p> <p>² Der Vorstoss ist nach Bekanntgabe innerhalb von 3 Monaten zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.</p> <p>³ Der Stadtrat hat zusammen mit den Geschäftsunterlagen zu beantragen, ob der Vorstoss erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll. Er kann nach erfolgter mündlicher Begründung ausnahmsweise die Verschiebung der Behandlung der Erheblichkeit des Vorstosses auf eine spätere Sitzung beantragen.</p> <p>⁴ Nach durchgeführter Diskussion ist durch das Gemeindeparlament über die Erheblicherklärung abzustimmen. Es kann die Beschlussfassung über die Erheblicherklärung zur Vorberatung in den Fraktionen auf eine spätere Sitzung verschieben.</p> <p>⁵ Änderungen am Wortlaut des Vorstosses sind nur mit Zustimmung oder auf Antrag des Urhebers bzw. der Urheberin des Auftrags zulässig.</p>	<p><i>Art. 63 Behandlung</i></p> <p>¹ Der Präsident oder die Präsidentin gibt dem Gemeindeparlament und dem Stadtrat den Eingang bekannt.</p> <p>² Der Vorstoss ist nach Bekanntgabe innerhalb von 3 Monaten zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.</p> <p>³ Der Stadtrat hat zusammen mit den Geschäftsunterlagen zu beantragen, ob der Vorstoss erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll. Er kann nach erfolgter mündlicher Begründung ausnahmsweise die Verschiebung der Behandlung der Erheblichkeit des Vorstosses auf eine spätere Sitzung beantragen.</p> <p>⁴ Nach durchgeführter Diskussion ist durch das Gemeindeparlament über die Erheblicherklärung abzustimmen. Es kann die Beschlussfassung über die Erheblicherklärung zur Vorberatung in den Fraktionen auf eine spätere Sitzung verschieben.</p> <p>⁵ Änderungen am Wortlaut des Vorstosses sind nur mit Zustimmung oder auf Antrag des Urhebers bzw. der Urheberin des Auftrags zulässig.</p>

¹ Der Rat kann mit der Erheblicherklärung eines Auftrags dessen gleichzeitige Abschreibung beschliessen.

<p>⁶ Verlangt ein erheblich erklärter Auftrag die Vorlage eines Reglements- oder Beschlussesentwurfs, so muss die Vorlage innerhalb von 2 Jahren dem Gemeindeparlament unterbreitet werden. Das Gemeindeparlament kann die Frist verlängern oder verkürzen.</p> <p>⁷ Verlangt ein erheblich erklärter Auftrag die Prüfung eines Reglements- oder Beschlussesentwurfs oder eine Massnahme, so muss die Prüfung und Berichterstattung innerhalb eines Jahres erfolgen. Das Gemeindeparlament kann die Frist verlängern oder verkürzen.</p> <p>⁸ Die Mehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder kann die sofortige Behandlung eines Auftrages oder eines parlamentarischen Antrags beschliessen. Dringliche Aufträge oder parlamentarische Anträge sind spätestens 48 Stunden vor der Sitzung einzureichen. Eine kürzere Frist bei besonderen dringenden Ereignissen bleibt vorbehalten.</p>	<p>⁶ Verlangt ein erheblich erklärter Auftrag die Vorlage eines Reglements- oder Beschlussesentwurfs, so muss die Vorlage innerhalb von 2 Jahren dem Gemeindeparlament unterbreitet werden. Das Gemeindeparlament kann die Frist verlängern oder verkürzen.</p> <p>⁷ Verlangt ein erheblich erklärter Auftrag die Prüfung eines Reglements- oder Beschlussesentwurfs oder eine Massnahme, so muss die Prüfung und Berichterstattung innerhalb eines Jahres erfolgen. Das Gemeindeparlament kann die Frist verlängern oder verkürzen.</p> <p>⁸ Die Mehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder kann die sofortige Behandlung eines Auftrages oder eines parlamentarischen Antrags beschliessen. Dringliche Aufträge oder parlamentarische Anträge sind spätestens 48 Stunden vor der Sitzung einzureichen. Eine kürzere Frist bei besonderen dringenden Ereignissen bleibt vorbehalten.</p> <p>⁹ Das Gemeindeparlament kann mit der Erheblich-erklärung eines Auftrags dessen gleichzeitige Abschreibung beschliessen.</p>
--	--

3. Antrag des Stadtrates

Gemäss § 58 Gemeindegesetz kann die Legislative über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn die Exekutive vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt. Der Stadtrat unterstützt den Antrag des Parlamentsbüros.

Beschlussesantrag:

I.

1. Der Teilrevision von Art. 63 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments (SRO 121) wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Ziff. 1.1 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

Olten, 5. Juni 2023

NAMENS DES PARLAMENTSBIJROS

Die Präsidentin

Der Stadtschreiber




Laura Schöni

Markus Dietler